

**Satzung der
Nabaltec AG
mit dem Sitz in Schwandorf**

**A.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma
Nabaltec AG.

2. Sie hat ihren Sitz in Schwandorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Produkten auf Basis mineralischer Rohstoffe, insbesondere unter Verwendung von Aluminiumhydroxid und Aluminiumoxid und Vertrieb dieser Produkte.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit Sitz im Inland oder Ausland beteiligen unabhängig vom Gesellschaftszweck und der Rechtsform dieser Unternehmen und Gesellschaften und darf das Betriebsvermögen solcher Unternehmen und Gesellschaften und Geschäfts- oder Gesellschaftsan-

teile an solchen Unternehmen und Gesellschaften (einschließlich einer Beteiligung von 100%) erwerben und darf solche Unternehmen und Gesellschaften gründen und ihre Geschäfte führen und sie vertreten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten.

3. Die Gesellschaft kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein (Organschaft).

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 8.800.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen achthunderttausend).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.800.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
3. Das Grundkapital ist um bis zu € 4.000.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen), eingeteilt in bis zu 4.000.000 (in Worten: vier Millionen) Stück auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht, wobei die Erhöhung der Anzahl der Aktien in demselben Verhältnis wie die Erhöhung des Grundkapitals zu erfolgen hat (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Juni 2016 von der

Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Anleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten oder Wandlungsrechten der Gesellschaft ausgestattet sind. Sie wird nur in dem Umfang durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder die Gesellschaft von ihrem Wandlungs- und/oder Optionsrecht Gebrauch machen oder eine obligatorische Wandlung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien der Gesellschaft sind vom Beginn des Geschäftsjahres an gewinnberechtigt, in dem sie durch Ausübung eines Wandlungs- und/oder Optionsrechts bzw. durch obligatorische Wandlung entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien zu ändern, sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 3.200.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen zweihunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 3.200.000 (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei die Erhöhung der Anzahl der Aktien in demselben Verhältnis wie die Erhöhung des Grundkapitals zu erfolgen hat (Genehmigtes Kapital 2016/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die

neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Wandlungs- und Optionsrechten aus Schuldverschreibungen,
- zur Gewinnung von Sacheinlagen in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, oder
- wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen

Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016/I zu ändern, sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.“

5. Das Grundkapital wird durch den Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der Nabaltec GmbH mit dem Sitz in Schwandorf, im Wege der Sacheinlage erbracht, indem das Stammkapital der Nabaltec GmbH zum Grundkapital der Nabaltec AG wird.

Die von der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister als Aktiengesellschaft fortbestehende Gesellschaft ist am 14.12.1994 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von DM 50.000,00 gegründet worden. Dieses Stammkapital wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 26.01.1995 um DM 9.950.000,00 auf DM 10.000.000,00 erhöht. Mit Beschluss vom 28.06.2001 wurde das Stammkapital dann auf € umgestellt und aus Gesellschaftsmitteln um € 887.081,19 auf zuletzt € 6.000.000,00 erhöht.

Die Stammeinlage in Höhe von € 25.564,59 (DM 50.000,00) auf den bei Gründung der Gesellschaft am 14.12.1994 entstandenen Geschäftsanteil von nominal € 25.564,59 (DM 50.000,00), die Stammeinlage in Höhe von € 5.087.354,22 (DM 9.950.000,00) auf den bei der Sachkapitalerhöhung bei der Gesellschaft am 26.01.1995 entstandenen Geschäftsanteil von nominal € 5.087.354,22 (DM 9.950.000,00), sowie die Aufstockung der Geschäftsanteile um € 887.081,19 durch die am 28.06.2001 erfolgte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf insgesamt nominal € 6.000.000,00 wird insgesamt durch Sacheinlage geleistet, nämlich durch Einbringung des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft, bestehend aus dem

Anlage- und Umlaufvermögen, insbesondere den Betriebsgrundstücken, sowie den immateriellen Vermögensgegenständen, den Arbeitsverhältnissen und allen sonstigen Rechtsverhältnissen, Gegenständen und Vermögenswerten. Die Sacheinlage dient der Erfüllung sämtlicher Einlageverpflichtungen der derzeitigen und früheren Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital. Die Leistung der Einlage durch Dritte (§ 267 Abs. 1 BGB) ist zulässig.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.

2. Die Gewinnberechtigung neuer Aktien für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG geregelt werden.

3. Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).

4. Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. 3 entsprechend.

5. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln der Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind.

B. ORGANE DER GESELLSCHAFT

I.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft den in § 76 Abs. 2 AktG bestimmten Betrag übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

5. Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.

2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

3. Der Aufsichtsrat ordnet in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss an, welche Arten von Geschäften darüber hinaus seiner Zustimmung bedürfen.

II.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Der erste Aufsichtsrat wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das im Zeitpunkt des Formwechsels laufende Geschäftsjahr beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung

der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern bei der Wahl keine kürzere Amtsdauer bestimmt wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig.

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, spätestens aber mit Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls.

4. Wird vorbehaltlich Absatz 3 ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende niederlegen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind zur Niederlegung ihres Amtes auch ohne Einhaltung der vorstehenden Frist berechtigt. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Recht zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Bestellung des Nachfolgers erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, telegrafisch oder mittels elektronischer Post (Email) einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben

worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax), telegrafische, telefonische oder elektronische (Email) Stimmabgaben oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; ein Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei der Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Im Falle der Verhinderung darf ein Mitglied des Aufsichtsrats auch

eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, in Textform ermächtigen, an Stelle des verhinderten Mitglieds des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und schriftliche Stimmabgaben des verhinderten Mitglieds zu überreichen. Die zur Teilnahme ermächtigte Person hat selbst kein Stimmrecht.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

5. Der Aufsichtsratsvorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen.

2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

3. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist ermächtigt, im Namen des Ausschusses die zur Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 14

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung, die von der Hauptversammlung bis auf Widerruf durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.

2. Für die Vergütung des ersten Aufsichtsrates gilt § 113 Abs. 2 AktG.

3. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 14 Ziffer 1 dieser Satzung in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (D&O-Versicherung) einbezogen werden, wobei der Beschluss auch die Höhe der Versicherungssumme und eine etwaige Selbstbeteiligung zu regeln hat. Die Gesellschaft trägt die anfallenden Versicherungsprämien.

§ 15

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

III.

Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bekannt gemacht werden. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere Anmeldefrist bestimmt werden.

Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein durch das depottführende Institut erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus, der sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat. Der Nachweis kann bei nicht in Giro-sammelverwahrung befindlichen Aktien auch durch die Gesellschaft oder ein Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

2. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und

zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden. Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

3. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG sowie der §§ 16 und 17 dieser Satzung fassen, soweit kein Aktionär dieser Beschlussfassung widerspricht.

4. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis der Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die höchste Zahl an Aktien vertritt, die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.

3. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Vorstands auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.

4. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlungen den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache über die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 20

Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

3. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals fordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor.

§ 21

Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG.
2. Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

C.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, gegebenenfalls eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer zu veranlassen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann der Gewinnanteil neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung als die Verteilung unter die Aktionäre oder als diejenige Verwendung bestimmen, die in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist. Zulässig sind neben oder anstelle von Barausschüttungen auch Sachausschüttungen.

2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 24

Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach

der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

2. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 25

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 26

Gründungs Aufwand

Den Gründungsaufwand einschließlich des Aufwands des Formwechsels (Beurkundung des Formwechsels, Anmeldung zum Handelsregister, Gründungsprüfung, sowie Rechts- und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 36.000,00; im übrigen tragen sie die Gesellschafter.
